

Ausfertigung

C 1028

B e s c h l u ß

4 M 696/96
3 B 2044/95. Hi

in der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
3. des minderjährigen
4. der minderjährigen
5. der minderjährigen

zu 3 bis 5: vertreten durch den Vater
und die Mutter
zu 1 bis 5 wohnhaft:

Staatsangehörigkeit zu 1 bis 5: jugoslawisch,

Antragsteller und Beschwerdegegner,

g e g e n

den Landkreis Hildesheim,
vertreten durch den Oberkreisdirektor,
Kaiserstraße 15, 31134 Hildesheim,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

Streitgegenstand:
Sozialhilfe (Bekleidungs- und Weihnachtsbeihilfe)
- vorläufiger Rechtsschutz -

Der 4. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat
am 22. Februar 1996 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den
Beschuß des Verwaltungsgerichts Hannover
- 3. Kammer Hildesheim - vom 22. Dezember 1995
wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die
außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

Anspruch auf Weihnachts-
beihilfe + Kleidung

Entspr. BSHG für
moslemische Flüchtlinge

aus Restjugoslawien

mit einer Duldung

G r ü n d e :

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Der Senat macht sich die zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Beschlusses zu eigen und verweist deshalb auf sie (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Die Beschwerdebegründung erschöpft sich im wesentlichen in der Wiederholung des Vorbringens des Antragsgegners in der ersten Instanz; sie rechtfertigt eine andere Entscheidung nicht.

Lediglich ergänzend weist der Senat deshalb auf folgende Umstände hin: Zwar sind die Antragsteller nach Ablauf der Gültigkeit ihrer bis zum 15. Februar 1996 befristet gewesenen Duldung gegenwärtig nicht im Besitz einer Duldung. Nach Auskunft des Antragsgegners wird den Antragstellern aber eine bis zum 15. Mai 1996 befristete Duldung erteilt werden, sobald sie in der Dienststelle persönlich vorsprechen. Da anzunehmen ist, daß sie das alsbald tun werden, ist es nach Auffassung des Senats gerechtfertigt, die Antragsteller schon jetzt so zu behandeln, als wäre ihnen eine bis zum 15. Mai 1996 befristete Duldung erteilt.

Im Hinblick auf den Hinweis im Beschwerdevorbringen des Antragsgegners auf den Runderlaß des Niedersächsischen Innenministeriums vom 14. August (gemeint ist wohl:) 1995 bezieht sich der Senat auf seinen Beschluß vom 21. Dezember 1995 (- 4 M 6785/95 - V.n.b.): Auch der Runderlaß zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes geht davon aus, daß Ausländer die Paßlosigkeit "regelmäßig" zu vertreten haben. Die Antragsteller sind aber ausweislich der beigezogenen Ausländerakte mit bis zum 5. April 1993 gültigen Reisepapieren in die Bundesrepublik eingereist. Die danach entstehende "Paßlosigkeit" ist deshalb darauf zurückzuführen, daß die Ausweispapiere nicht verlängert bzw. neue nicht erteilt wurden. In seinem Beschluß vom 21. Dezember 1995 hat der Senat einen "Regelfall", in dem die Paßlosigkeit zu vertreten ist, dann nicht als gegeben angesehen, wenn sich der Heimatstaat

der abgelehnten Asylbewerber - etwa um ein lukratives Rücknahme-
abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland zu erlangen (vgl. Die
Zeit vom 30.6.1995; Bericht der SFH-Delegation vom 6.2.1995,
S. 25) - weigert, einem Staatsangehörigen Ausweispapiere auszu-
stellen, die eine freiwillige Rückreise erlaubten. So liegt es
- worauf das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf die Auskunft
des Auswärtigen Amtes zutreffend hinweist - hier.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 188 Satz 2, 154 Abs. 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO nicht anfechtbar.

Klay

Willikonsky

Schwenke



Ausgefertigt:

W. Kland
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Von



ASYL e.V.
Lessingstr. 1
31135 Hildesheim
Tel. 0 51 21 / 18 29 20
Fax 0 51 21 / 3 94 48

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Kurzbrief

Unser Zeichen

Datum 13.3.96

Mit der Bitte um: Erledigung Kenntnisnahme Verbleib

Stellungnahme bis/am

Anlage

An Herrn

Georg Classen
de Passionskirchengemeinde
Schleiermacherstr. 24 a
10967 Berlin

Sehr geehrte Herr Classen,
angeb. ein Urteil des OVG Lüneburg
zu BSH 9 - Anspruch für Bürgerinnen
aus Rest-jugoslawien.

Mit Hochachtung
Ulrike Wiedel